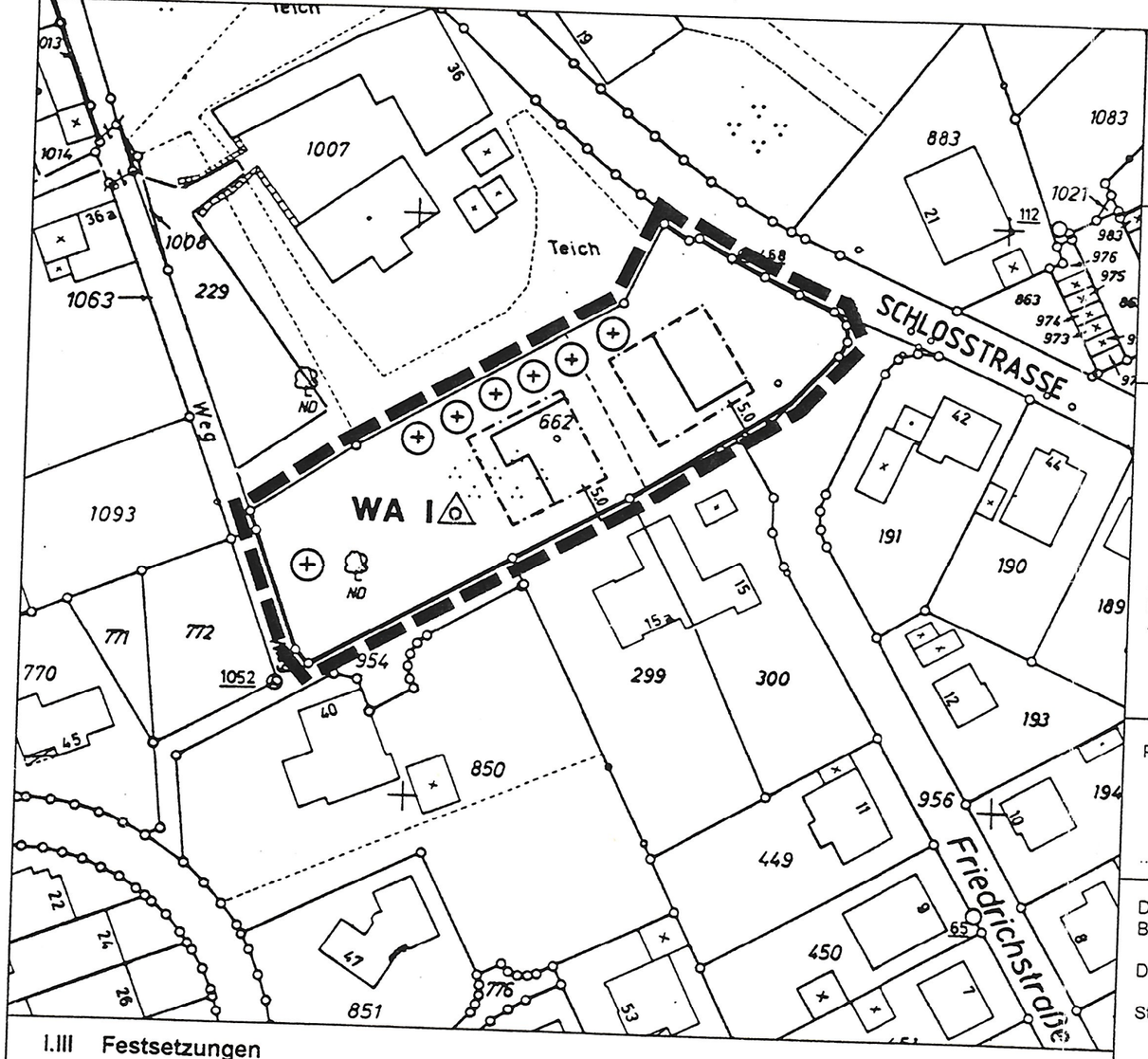

Bestandteile dieser vereinfachten Änderung sind:

I.I Rechtsgrundlagen
I.II Verfahrensvermerke
I.III Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

Dieser Änderung ist beigefügt:

II. Begründung

I.I Rechtsgrundlagen:

§§ 2-4 und 8-12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, Seite 2263)
§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung.
§ 4 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1984 (GV. NW, Seite 475)

Stand der Planunterlagen: .....

Die Planunterlagen entsprechen dern Anforderungen der Planzeichenverordnung des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. 12. 90 i.d.z.Zt.g.F..Die Festlegung der städtebaulichen Planungen ist in Verbindung mit den den zugehörigen Straßenbauplanungen geometrisch eindeutig.

Rheda-Wiedenbrück, den .....
Der Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh
-Vermessungs- und Katasteramt-

Im Auftrage: .....
Ltd. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat die Änderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Datum des Beschlusses: .....

Stadt Werther (Westf.), den .....

....
Bürgermeister Ratsmitglied

Planbearbeitung: Alfred Kelber, Dipl.-Ing. Architekt
Voltmannstr. 38, 48 Bielefeld 1

Tel: 0521/102430 Fax: 0521/161196

.....

Diese Änderung ist gem. § 11 (1) BauGB angezeigt worden.

Datum der Verfügung: .....

Aktenzeichen: .....

Detmold, den .....
Der Regierungspräsident Im Auftrage

Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat gem. § 2 (1) und (4) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.

Datum des Beschlusses: .....

Stadt Werther (Westf.), den .....

....
Bürgermeister Ratsmitglied

Die Änderung ~~Durchführung des Anzeigeverfahrens~~ ist gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Änderung wird mit der Begründung ab ..... zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Stadt Werther (Westf.), den .....

.....
Der Stadtdirektor

I.III Festsetzungen

1. GRENZEN

▬ ▬ ▬ Abgrenzung des Änderungsbereiches

2. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEM. § 81 BauONW

2.1 Für die Hauptbaukörper sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 35-45° zulässig.
Die Drempelhöhe darf maximal 50 cm, gemessen von der Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fusspfette betragen.

Hinweis: Eine Hauptfirstrichtung für den Änderungsbereich ist nicht festgesetzt.

2.2 Freistehende und mit dem Hauptbaukörper verbundene Garagen sind im Änderungsbereich mit einer Dachneigung von 0-45° zulässig.

Hinweise: ND = Naturdenkmal

Im übrigen gelten für den Änderungsbereich die Festsetzungen der Erstaufstellung des Bebauungsplanes.

STADT WERTHER (WESTF.)

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "SCHWARZBACHTAL" 1. ÄNDERUNG

Veränderung von Baugrenzen
Aufhebung einer zuvor festgesetzten Firstrichtung

OFFENLEGUNGS- UND 9. AUSFERTIGUNG